

2) zu denselben Studien und Prüfungen wie das Abgangszeugnis eines Realgymnasiums, falls die Abiturienten eine Ergänzungsprüfung im Latein bestehen.

D) eines vollberechtigten Realprogymnasiums

berechtigt vornehmlich zum unbedingten Eintritt in die I eines Realgymnasiums und giebt im übrigen dieselben Berechtigungen wie das Reifezeugnis für die Prima eines Realgymnasiums (s. unten).

E) einer Realschule berechtigt:

- 1) zum Civilsupernumerariat bei der Provinzialverwaltung und im Eisenbahndienste,
- 2) zum Bureaudienste bei der Berg-, Hütten- u. Salinen-Verwaltung und zur Markscheiderprüfung,
- 3) zur Feldmesserprüfung,
- 4) zur Prüfung für höhere Postdienststellen (jedoch nur ausnahmsweise),
- 5) zur Apothekerprüfung, falls Latein vorgeschriebener Lehrgegenstand ist.

F) eines Progymnasiums berechtigt:

- 1) zur Apothekerprüfung,
- 2) zum Besuche einer Gewerbeschule,
- 3) zur Prüfung für höhere Postdienststellen (jedoch nur ausnahmsweise).

G) einer höheren Bürgerschule,

(in statist. Jahrbuch mit * bezeichnet):

- 1) zum Besuche einer Gewerbeschule,
- 2) zur Zulassung zu Subalternstellen im Justizdienste (Gerichtsschreiber). Verf. v. 9. Septbr. 1879,
- 3) zur Prüfung als Zeichenlehrer,
- 4) zum Besuch der Königl. akadem. Hochschule für Musik in Berlin,
- 5) zur Anstellung als Postgehilfe.

Das Zeugnis über einjährigen erfolgreichen Besuch der Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums berechtigt:

1) zu Stellen der Verwaltung der indirekten Steuern (hierzu hat die Oberrealschule dieselbe Berechtigung [siehe Centralblatt 1881, S. 211]),

Für die Verwaltung der direkten Steuern gelten die Bestimmungen über die Befähigung zu höheren Staatsdienststellen.

2) zu den höheren Stellen des Telegraphendienstes. Hierfür werden die Kenntnisse eines Abiturienten ohne Bekanntschaft mit den alten Sprachen verlangt, wohl aber wird völlige Geläufigkeit im Englischen und Französischen vorausgesetzt.